

Liefer- und Zahlungsbedingungen der Fa. Wöhner GmbH & Co. KG**I. Allgemeines**

1. Diese Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für alle unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote sowie für alle zukünftigen Geschäfte, ohne dass es eines erneuten Hinweises bedarf.
2. Abweichende und/oder ergänzende Bedingungen des Bestellers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis anderslautender Bedingungen des Bestellers unsere vertraglichen Pflichten vorbehaltlos erfüllen.
3. Diese Liefer- und Zahlungsbedingungen finden nur Anwendung, wenn der Besteller eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Das Gleiche gilt für Besteller, die im Ausland eine gewerbliche Tätigkeit ausüben, die mit der eines inländischen Bestellers vergleichbar ist sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind. Besteller ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

II. Vertragsschluss

1. Alle den Vertrag und seine Ausführung betreffenden Vereinbarungen zwischen uns und dem Besteller bedürfen der Text- oder Schriftform.
2. Unsere Angebote und darin enthaltene Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige Leistungsdaten sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. An die Preise in ausdrücklich als verbindlich gekennzeichneten Angeboten halten wir uns für die im Angebot genannte Annahmefrist gebunden.
3. Ist die Bestellung des Bestellers ein Angebot nach § 145 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), so können wir dieses Angebot innerhalb von zwei Wochen nach dessen Zugang annehmen, es sei denn der Besteller hat eine andere Annahmefrist bestimmt.
4. Ein Vertrag kommt mit dem Inhalt unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande. Sollte es im Einzelfall keine Auftragsbestätigung geben oder der Vertrag ohne Auftragsbestätigung zustande kommen, ist für den Inhalt des Vertrages unser Angebot entscheidend. Haben Besteller und Verkäufer gemeinsam ein schriftliches Dokument über die Lieferung unterzeichnet und enthält dieses Dokument sämtliche Vertragsbedingungen, so steht dieses Dokument einer schriftlichen Auftragsbestätigung gleich.
5. Sofern für die Durchführung des Vertrages eine Ausfuhrgenehmigung erforderlich ist, steht der Vertragsschluss unter der aufschiebenden Bedingung der Erteilung der Ausfuhrgenehmigung.

III. Vertragsgegenstand

1. Wir liefern die in der Auftragsbestätigung genannten Produkte mit der Spezifikation, wie sie in der Auftragsbestätigung oder auf unserer Website www.woehner.com beschrieben ist.
2. Der Besteller bestimmt selbst über die Zusammenstellung und Verwendung der von uns gelieferten Produkte. Wir beraten ihn dabei nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.
3. Installation, Konfiguration und Einweisung gehören nur dann zu unseren Pflichten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

IV. Lieferung

1. Die von uns in Aussicht gestellten Liefertermine und –fristen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist.
2. Die Einhaltung eines festen Liefertermins oder einer festen Lieferzeit setzt voraus, dass der Besteller seine Mitwirkungspflichten erfüllt.
3. Wöhner haftet jedoch nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z. B. Naturkatastrophen und Pandemien, Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht sind, die Wöhner nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse Wöhner die Lieferung und Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist Wöhner zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Besteller infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber Wöhner vom Vertrag zurücktreten.
4. Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, wenn
 - die Teillieferung oder Teilleistung für den Besteller verwendbar ist,
 - die Restlieferung und Restleistung sichergestellt ist und
 - dem Besteller aus der Teillieferung oder Teilleistung kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen, es sei denn wir erklären uns zur Übernahme dieser Kosten bereit.
5. Darüber hinaus sind Lieferabweichungen von Mehr-/Mindermengen um bis zu 10 % der Liefermenge bei Sonderanfertigungen erlaubt.
6. Ein Anspruch auf Retouren besteht nicht. Für Retouren, die wir nach vorangegangener schriftlich bestätigter Absprache annehmen, berechnen wir eine Bearbeitungspauschale gemäß unserem aktuellen Preisverzeichnis. Retouren sind nur innerhalb der ersten 14 Tage nach Lieferung und in geschlossener Originalverpackung möglich. Verpackungs-, Versicherungs- und Transportkosten werden bei Retouren von uns nicht erstattet.

V. Annahmeverzug

1. Kommt der Besteller in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Besteller zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnen wir eine Pauschale gemäß unserem aktuellen Preisverzeichnis.
2. Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, Schadensersatz) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Besteller bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein geringerer Schaden als die vorstehende Pauschale entstanden ist.

VI. Preise, Versand, Haftung für Transportschäden

- Wir behalten uns das Recht vor, auch nach Vertragsschluss vor Lieferung und nach rechtzeitiger Benachrichtigung des Käufers unsere Preise nach Maßgabe der Steigerung unserer eigenen externen, außerhalb unserer Kontrolle liegenden Kosten anzuheben. Dazu zählen insbesondere Kostensteigerungen aufgrund von Wechselkursschwankungen, Erhöhungen von Gebühren, Zöllen oder Steuern, erhöhte Transportkosten sowie erhöhte Preise von Rohstoffen und Zulieferteilen. Wir werden im gleichen Umfang unsere Preise senken, soweit sich die vorgenannten Kosten ermäßigen oder ganz entfallen.
- Edelmetallzuschläge werden entsprechend der Vortagesnotierung am Tag des Bestelleinganges gesondert in Rechnung gestellt. Die Basis unserer Preise beruht auf einer Notierung von 200,– € pro 100 kg Kupfer, 185,– € pro 100 kg Messing und 180,– € pro kg Silber.
- Alle Listen- und Angebotspreise gelten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer netto, unverpackt ab Werk.
- Unsere Lieferungen und Leistungen werden ohne jeglichen Nachlass und mit einer Bearbeitungspauschale gemäß aktuellem Preisverzeichnis in Rechnung gestellt.
- Zusätzlich berechnen wir einen Verpackungs- und Transportkostenzuschlag sowie Versicherungskosten gemäß aktuellem Preisverzeichnis. Zuzüglich hierzu werden die anfallenden Kosten für die Straßennutzungsgebühr, unabhängig von der vereinbarten Lieferbedingung, separat ausgewiesen und berechnet.
- Sonderwünsche des Bestellers (z. B. Lieferung an eine andere Anschrift als die des Bestellers, Expresslieferung, Spezialverpackung, Beauftragung eines bestimmten Spediteurs) werden, soweit möglich, berücksichtigt. Dadurch entstehende Mehrkosten trägt der Besteller.
- Durch Zahlung der anteiligen Werkzeugkosten durch den Besteller besteht, vorbehaltlich einer abweichenden Regelung, kein Anrecht auf das Werkzeug. Dieses verbleibt im Eigentum des Hauses Wöhner. Dies gilt auch für Rechte an Exklusiventwicklungen.
- Die Gefahr geht, auch bei Teillieferungen, in jedem Fall mit der Absendung ab Werk auf den Besteller über, auch wenn im Einzelfall frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

VII. Zahlungen

- Eingegangene Rechnungsbeträge sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu entrichten.
- Der Besteller gerät nach den gesetzlichen Regelungen in Verzug, insbesondere 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Forderungsaufstellung. Zahlungen gelten an dem Tag als geleistet, an dem wir über den Betrag verfügen können. Ab Verzug werden die gesetzlichen Verzugszinsen von 9 %-Punkten über dem Basiszinssatz berechnet. Wir können dem Besteller eine Nachfrist von 10 Tagen setzen und nach deren erfolglosem Ablauf entweder schriftlich den Rücktritt vom Vertrag erklären und Schadensersatz verlangen oder weiterhin die Zahlung des Kaufpreises fordern.
- Bei Nichteinlösen von Schecks oder Wechseln, bei Zahlungseinstellung sowie bei einem Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers werden unsere sämtlichen Forderungen – auch im Falle einer Stundung – sofort fällig.
- Die Aufrechnung kann der Besteller nur erklären, wenn seine Gegenansprüche unbestritten, von uns schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als der unbestrittene, von uns schriftlich anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

VIII. Eigentumsvorbehalt

- Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.
- Der Besteller ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Der Besteller ist verpflichtet, uns einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Wohnsitzwechsel hat uns der Besteller unverzüglich anzuzeigen.
- Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe der Ware zu verlangen.
- Der Besteller ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe unseres Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Besteller zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Wir behalten uns vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Besteller seinen Zahlungsverzug gerät.
- Die Be- und Verarbeitung der Ware durch den Besteller erfolgt stets im Namen und im Auftrag für uns. Erfolgt eine Verarbeitung mit uns nicht gehörenden Gegenständen, so erwerben wir an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von uns gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt ist.

IX. Untersuchungspflicht und Mängelanzeige

Unsere Lieferungen und Leistungen sind unverzüglich nach Lieferung oder Leistung sorgfältig zu untersuchen. Sach- und/oder Rechtsmängel muss der Besteller dem Verkäufer unverzüglich und schriftlich anzeigen. Falls die zu liefernde Sache in eine andere Sache eingebaut werden soll, ist die Untersuchung vor dem Einbau durchzuführen.

X. Gewährleistung

- Unsere Lieferungen und Leistungen sind dann frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrenübergang der vereinbarten Beschaffenheit entsprechen. Die vereinbarte Beschaffenheit ergibt sich ausschließlich aus der Spezifikation, wie sie in der Auftragsbestätigung oder auf unserer Website www.woehner.com beschrieben ist.
- Die Funktionalität, Interoperabilität, Kompatibilität und Haltbarkeit unserer Lieferungen und Leistungen gehören nur insoweit zur vereinbarten Beschaffenheit, soweit dies ausdrücklich vereinbart ist.
- Ist eine Beschaffenheit nicht vereinbart, sind unsere Lieferungen und Leistungen dann frei von Sachmängeln, wenn sie sich für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung eignen.
- Soweit Montageanleitungen Bestandteil unserer Lieferungen und Leistungen sind, übernehmen wir die Gewähr nur für Mängel der Anleitung, soweit diese zu einer unsachgemäßen Montage geführt haben.
- Über die in Ziffer 1. bis Ziffer 4. genannten Anforderungen hinaus bestehen keine weiteren Anforderungen an die Sachmängelfreiheit.
- Die Angaben im Angebot und in der Auftragsbestätigung stellen keine Beschaffenheitsgarantie i. S. d. § 443 BGB dar, sofern dies nicht besonders vereinbart ist.

XI. Nacherfüllung

1. Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Die Nachbesserung gilt erst dann als fehlgeschlagen, wenn wir die Beseitigung des Mangels mindestens zweimal erfolglos versucht haben. Außerdem bleibt unser Recht, die Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, unberührt.
2. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, es sei denn, wir waren ursprünglich zum Einbau verpflichtet. Diese Regelung gilt nicht für Geschäfte, in deren Lieferkette Verbraucher beteiligt sind.
3. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Besteller die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Besteller nicht erkennbar. Eine etwaige Verpflichtung zur Tragung von Ein- und Ausbaukosten bleibt unberührt.
4. Ist eine Nacherfüllung fehlgeschlagen oder eine für die Nacherfüllung vom Besteller zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern und Schadensersatz oder Aufwendungsersatz verlangen. Bei einem unerheblichen Mangel besteht kein Rücktrittsrecht. Im Fall des Rücktritts vom Vertrag erstatten wir den Kaufpreis abzüglich einer angemessenen Entschädigung für die bis zur Rückabwicklung gezogenen Nutzungen.

XII. Beschränkungen der Gewährleistungsrechte

1. Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen bei Sach- und Rechtsmängeln nur nach Maßgabe von Ziffer XIV. und sind darüber hinaus ausgeschlossen.
2. Die Abtretung von Gewährleistungsrechten gegen uns ist ohne unsere schriftliche Zustimmung unzulässig.
3. Bei Mängeln von mitverkauften Bauteilen anderer Hersteller, die wir aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen können, werden wir entweder unsere Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller oder Lieferanten für Rechnung des Bestellers geltend machen oder an den Besteller abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen uns bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Bedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise wegen einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Bestellers gegen den Verkäufer gehemmt.
4. Werden ohne unsere Zustimmung Änderungen an unseren Leistungen vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Materialien verwendet, die nicht unseren Originalspezifikationen entsprechen und wird hierdurch die Mängelanalyse oder Mängelbeseitigung unmöglich oder unzumutbar erschwert, so entfallen jegliche Gewährleistungsrechte. In den vorgenannten Fällen steht uns ein Anspruch auf Ersatz unnötiger Mängelanalyse- und Mängelbeseitigungskosten zu. Dasselbe gilt, wenn unsere Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt werden oder wenn unsere Leistungen nicht entsprechend dem Vertrag oder unserer Produktspezifikation oder unserer Bedienungshinweise verwendet werden. Gleiches gilt, wenn unsere Leistungen zusammen mit fremden Leistungen eingesetzt werden und dieser Einsatz unserer Produktspezifikation oder unseren Bedienungshinweisen widerspricht oder der Mangel auf vom Besteller zur Verfügung gestellten Konstruktionsunterlagen oder sonstigen Vorgaben beruht. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, wenn der Besteller nachweist, dass der Mangel nicht auf die vorgenannten Umstände zurückzuführen ist.
5. Alle gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche des Bestellers aus Gewährleistung verjähren bei neuer Ware innerhalb von zwei Jahren nach Ablieferung. Durch eine Mängelbeseitigung oder Neulieferung beginnt die Gewährleistungsfrist nicht neu zu laufen. Dies gilt nicht soweit das Gesetz längere Fristen als zwei Jahre vorschreibt, insbesondere bei Vorsatz, arglistigem Verschweigen des Mangels sowie bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie. Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers gemäß § 445a BGB (Rückgriff des Verkäufers) verjähren ebenfalls nach zwei Jahren ab gesetzlichem Verjährungsbeginn, vorausgesetzt der letzte Vertrag in der Lieferkette ist kein Verbrauchsgüterkauf. Für Schadensersatzansprüche gilt Ziffer XIV.
6. Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen den Verkäufer gemäß § 445 a BGB (Rückgriff des Verkäufers) bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Notwendige Aufwendungen werden nur erstattet, wenn der Besteller eine Kopie des Kaufbeleges des Verbrauchers, eine Fehlerbeschreibung und Nachweise der erforderlichen Aufwendungen einreicht.

XIII. Gewerbliche Schutzrechte / Urheberrechte

1. Die geistigen Eigentumsrechte an allen Spezifikationen, Zeichnungen, Angebotsschriften, Abbildungen, Kalkulationen, technischen Beschreibungen, Quellcodes oder sonstigen technischen Informationen unabhängig von ihrem Format oder Medium (nachfolgend gemeinsam als "Technische Information" bezeichnet) und an allen Produkten, Baugruppen, Vertragsgegenständen usw., die im Zusammenhang mit diesem Vertrag geliefert oder geleistet werden, verbleiben ausschließlich bei uns. Dies gilt unabhängig davon, ob die Lieferung oder Leistung an den Besteller oder an Dritte erfolgt.
2. Mit dem Erwerb des jeweiligen Kaufgegenstandes werden keinerlei Lizenzen, Nutzungsrechte, Schutzrechte, schutzrechtsgleiche Rechte oder sonstige Rechte am geistigen Eigentum von uns oder unseren Lieferanten übertragen. Ausgenommen sind die mit jedem Kauf zwingend verbundenen Rechte.
3. Wenn Dritte aufgrund der Benutzung der Lieferung/Leistung durch den Besteller Ansprüche wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten gegen diesen erheben, hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Für diese Fälle behalten wir uns alle Abwehr- und außergerichtlichen Maßnahmen zur Rechtsverteidigung vor. Der Besteller hat uns hierbei zu unterstützen.
4. Für die Verletzung gewerblicher Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter haften wir nur, wenn diese Rechte dem jeweiligen Dritten für das Territorium der Bundesrepublik Deutschland oder des Landes, in das die Lieferung erfolgen soll oder der Staaten, in denen der Kaufgegenstand nach dem ausdrücklich in mindestens Textform erklärten Vertragszweck verwendet werden soll, zustehen. Letzteres gilt nur insoweit, als die vom Vertragszweck erfassten Staaten in der Auftragsbestätigung ausdrücklich bezeichnet worden sind.
5. Aufträge nach uns übergebenen Zeichnungen, Skizzen oder sonstigen Angaben werden in patent-, muster- und markenrechtlicher Hinsicht auf Gefahr des Bestellers ausgeführt. Wenn durch die Ausführung solcher Bestellungen Eingriffe in fremde Schutzrechte verübt werden, trägt der Besteller jeden uns durch den Eingriff erwachsenen Schaden.

XIV. Haftung für Schadens- und Aufwendungsersatz

1. Unsere Haftung auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe der Ziffern 1. bis 10. eingeschränkt.
2. Wir haften nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die der Besteller vertrauen darf.
3. Bei einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung für die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.
4. Aufwendungsersatz leisten wir nur in Höhe der vertragstypischen und vorhersehbaren Aufwendungen. Aufwendungen sind nur dann vertragstypisch und vorhersehbar, wenn diese durch den Besteller bis zum Vertragsschluss für den Fall der Mangelhaftigkeit unserer Lieferungen und Leistungen mitgeteilt worden sind. Die Höhe des Aufwendungsersatzes ist auf das Dreifache des Preises unserer mangelhaften Lieferungen und Leistungen beschränkt.
5. Die in dieser Ziffer XIV. enthaltenen Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.
6. Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
7. Die Haftung für einen von uns verschuldeten Datenverlust beschränkt sich auf die Kosten für die Vervielfältigung der Daten von zu erstellenden Sicherungskopien und für die Wiederherstellung der Daten, die auch bei einer regelmäßigen, risikoadäquaten Sicherung der Daten verloren gegangen wären.
8. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale oder für die ausdrückliche Übernahme eines Beschaffungsrisikos, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz und/oder nach etwaigen sonstigen zwingenden gesetzlichen Haftungstatbeständen.
9. Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
10. Unsere Haftung ist ausgeschlossen, soweit nicht in dieser Ziffer XIV. etwas anderes vereinbart ist.

XV. Anti-Korruption/Compliance

Der Besteller verpflichtet sich, sämtliche gesetzlichen Vorschriften, insbesondere diejenigen zur Bekämpfung der Korruption, des Wettbewerbs- und des Kartellrechts zu beachten. Insbesondere versichert er, dass er unseren Mitarbeitern oder diesen nahestehenden Personen keine unzulässigen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Die gleichen Pflichten gelten für die Mitarbeiter des Bestellers, seine Erfüllungsgehilfen und sonstige Dritte, die nach Weisung des Bestellers handeln und vom Besteller entsprechend zu verpflichten sind.

XVI. Produkthaftung

Der Besteller ist verpflichtet, uns bei aufgrund unserer Produkthaftung gebotenen Maßnahmen nach Maßgaben zu unterstützen, insbesondere die Verwender unserer Produkte mitzuteilen und an Rückrufaktionen mitzuwirken.

XVII. Informationsweitergabe im Konzern

1. Die uns vom Besteller zur Kenntnis gebrachten Informationen gelten als nicht vertraulich, es sei denn, sie sind als solche besonders gekennzeichnet oder die Vertraulichkeit ist offenkundig.
2. Wir sind berechtigt, die aus der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller bekannt gewordenen Daten an mit uns konzernverbundene Unternehmen (§§ 15 ff. Aktiengesetz) weiterzugeben, soweit datenschutzrechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.
3. Wir sind berechtigt, den Bestellern in Pressemitteilungen, öffentlichen Erklärungen oder Werbeaktivitäten unter Verwendung seines öffentlich zugänglichen Logos (z. B. auf der Website) als Referenz zu benennen.

XVIII. Entsorgung

1. Der Besteller hat bei der Entsorgung der Ware unsere warenbegleitenden Informationen zu beachten und sicherzustellen, dass die auf dem Lieferschein spezifizierte Ware ordnungsgemäß nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften entsorgt wird.
2. Der Besteller ist verpflichtet, die Entsorgung der Ware auf eigene Kosten vorzunehmen. Bei Wiederverkauf der Ware oder deren Bestandteilen hat der Besteller diese Verpflichtung auf den nächsten Besteller zu übertragen.

XIX. Export

1. Unsere Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass eine Ausfuhrgenehmigung erteilt wird und dass der Vertragserfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.
2. Der Besteller verpflichtet sich, die notwendigen Informationen und Dokumente, welche zur Einhaltung der relevanten (Re-) Exportkontrollvorschriften sowie zur Durchführung von Exportkontrollprüfungen durch Behörden erforderlich sind, bereitzustellen.
3. Der Besteller hat bei Weitergabe unserer Lieferungen oder der von uns erbrachten Werk- und Dienstleistungen an Dritte die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen (Re-) Exportkontrollrechts einzuhalten. In jedem Fall sind bei Weitergabe der Lieferungen an Dritte die (Re-) Exportkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika zu beachten.
4. Der Besteller stellt uns von allen Schäden frei, die für uns aus der schuldhaften Verletzung der vorstehenden Pflichten gem. Ziffer 1. bis 3. resultieren.

XX. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz von Wöhner.
2. Gerichtsstand ist – sofern der Besteller Vollkaufmann ist – nach unserer Wahl Coburg oder der Sitz unserer jeweils örtlich zuständigen Vertriebsgesellschaft.
3. Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht unter Ausschluss der internationalen Kollisionsnormen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

Preisverzeichnis

- 1. Bearbeitungspauschale**
10,00 EURO für Aufträge mit einem Bruttowarenpreis unter 100,00 EURO
- 2. Verpackungs- und Versandkostenzuschlag**
2,5 % des Lieferwertes (Nettowarenpreis)
- 3. Versicherungskosten**
1 % des Lieferwertes (Nettowarenpreis)
- 4. Retouren**
10 % des Lieferwertes (Nettowarenpreis), mindestens jedoch 30 EURO
- 5. Pauschale bei Annahmeverzug**
0,5 % des Lieferwertes (Nettowarenpreis) pro Kalenderwoche, maximal jedoch insgesamt 10 % des Lieferwertes (Nettowarenpreis), beginnend mit Ablauf der Lieferfrist (sofern die Ware zu diesem Zeitpunkt versandbereit ist) oder – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware.

(Alle angegebenen Preise sind netto und zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu zahlen).